

Ein Robin Hood der Geldwäscherei verurteilt *Unzulässige Weitergabe von Dokumenten an Journalisten*

Der Angeklagte hatte als Buchhalter der Rabo Investment Management AG eine von ihm vermutete Geldwäscherei aufdecken wollen. Jetzt hat der Einzelrichter am Bezirksgericht Zürich den Mann wegen wirtschaftlichen Nachrichtendienstes und mehrfacher Verletzung des Geschäftsgeheimnisses zu 5 Tagen Gefängnis bedingt verurteilt. Der Richter billigte dem Angeklagten teilweise achtenswerte Beweggründe zu.

tö. Als Buchhalter mit Zeichnungsrecht wollte der Angeklagte eine von ihm vermutete mögliche Geldwäscherei aufdecken und hat dabei klar «über das Ziel hinausgeschossen», wie der Einzelrichter am Bezirksgericht Zürich in seinem nun vorliegenden Urteil feststellt. Der Richter hat den 50-jährigen Mann wegen wirtschaftlichen Nachrichtendienstes und mehrfacher Verletzung des Geschäftsgeheimnisses zu 5 Tagen Gefängnis bedingt und einer Busse von 1000 Franken verurteilt.

Unmut über eingestelltes Verfahren

Der Angeklagte war von 1992 bis zu seiner Freistellung im Februar 1997 Buchhalter bei der in der Anlageberatung und Vermögensverwaltung tätigen Firma Gutzwiler & Partner, welche später in die Rabo Investment Management AG überging. 1996 meldete er der Firma eine ihm verdächtig erscheinende Geldtransaktion. Die beigezogene Revisionsgesellschaft kam zum Schluss, dass keine Geldwäscherei vorlag, worauf der Angeklagte Strafanzeige einreichte. Ein daraufhin durchgeführtes Untersuchungsverfahren wurde zum Unmut des Angeklagten 1999 eingestellt.

Die Anklagebehörde warf dem Angeklagten vor, noch während des Arbeitsverhältnisses Geschäftsgeheimnisse des Unternehmens gegenüber Journalisten der deutschen Zeitschrift «Focus» preisgegeben zu haben. Der Angeklagte habe zudem den Journalisten und der Mitarbeiterin eines Arbeitsvermittlungsbüros einen von ihm mit Datum vom 22. 4. 00. verfassten Bericht über angeblich undurchsichtige und wirtschaftlich nicht begründete Geldgeschäfte seines Arbeitgebers ausgehändigt.

Vertrauliche Geschäftsunterlagen

Eine erste Hauptverhandlung im September 2000 hatte abgebrochen werden müssen. Der Verteidiger des Angeklagten hatte damals geltend gemacht, sein Mandant habe ihn nicht instruieren können, da die Rabo diesen nicht vom Geschäftsgeheimnis entbunden habe. Nach einer entspre-

chenden Entbindungserklärung und einer Ermächtigung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements zur Durchführung eines Strafverfahrens wegen wirtschaftlichen Nachrichtendienstes konnte die Verhandlung im April 2001 durchgeführt werden. Die Rabo Investment Management AG trat im Verfahren als Geschädigte auf. Die Bezirksanwaltschaft beantragte eine Bestrafung mit 14 Tagen Gefängnis und eine Busse von 2000 Franken. Der Angeklagte bestritt die Vorwürfe, soweit er darauf einging, bis er die Verhandlung brüsk verliess (NZZ 13. 9. 00/11. 4. 01).

Der Einzelrichter führte zur Begründung seines Urteils aus, dass nur dem Angeklagten als damaligem Buchhalter und den Mitgliedern der Geschäftsleitung die entsprechenden Dokumente zugänglich gewesen waren. Der Angeklagte hatte vergeblich geltend gemacht, niemandem ausser dem Geschäftsführer der Bezirksanwaltschaft III des Kantons Zürich Einblick in die Unterlagen gewährt zu haben. Der Einzelrichter hob hervor, dass sich ein schützenswertes Geschäftsgeheimnis selbst auf ein an sich illegales Verhalten beziehen kann: «Selbst wenn seitens der Arbeitgeberfirma des Angeklagten tatsächlich strafrechtlich relevante Geldwäscherei betrieben worden wäre, wie vom Angeklagten eben unzutreffenderweise angenommen, hätte sich dieser infolge der Übergabe von Dokumenten und der Weitergabe von Geschäftsgeheimnissen an das deutsche Nachrichtenmagazin «Focus» gleichwohl wegen wirtschaftlichen Nachrichtendienstes zu verantworten.»

Kämpfer für einen sauberen Finanzplatz

Der Richter berücksichtigte bei der Strafzumessung den bislang unbescholtenen Leumund des Angeklagten und die zumindest teilweise achtenswerten Beweggründe des Angeklagten. Dieser habe nicht primär aus Böswilligkeit oder Rache gehandelt, um seiner ehemaligen Arbeitgeberin Schaden zuzufügen. Vielmehr sei davon auszugehen, dass der Angeklagte aus seiner Sicht «als Kämpfer für (Steuer-)Gerechtigkeit und einen sauberen Finanzplatz» gehandelt habe. Auch die berechtigte Angst des Angeklagten, im Falle einer Untersuchung wegen Geldwäscherei gegen seine Arbeitgeberin als verantwortlicher Buchhalter selber involviert zu werden, berücksichtigte der Richter zu dessen Gunsten. Der Angeklagte habe sich zunächst korrekt an den Dienstweg gehalten. Erst als er den Eindruck gewann, es würde nach seiner Strafanzeige von staatlicher Seite nichts unternommen, habe er den Bereich des legalen Handelns verlassen. Die Geschädigte verzichtete auf die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen. Das Urteil kann mit Berufung an das Obergericht weitergezogen werden.